

Fachbeitrag Artenschutz

**(Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
gem. § 44 BNatSchG)**

mit Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen

Bebauungsplan "Im Boden"

der Ortsgemeinde Kausen

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain

Ortsgemeinde: Kausen

Gemarkung: Kausen

Flur: 10

Bearbeitung:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Örtliche Kartierungen:

Diplom-Biologe Christoph Leskovar

Stand: Dezember 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Untersuchungsumfang, Datengrundlagen	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
1.4	Standortbedingungen/ Strukturausstattung	4
2.	Methodik, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	6
2.1	Vogelfauna	6
2.2	Insekten (Tagfalter, Widderchen, Dickkopffalter sowie Heuschrecken)	11
2.3	Fledermäuse	15
2.4	Reptilien	17
2.5	Vorkommen sonstiger Arten	18
3.	Wirkfaktoren	19
3.1	Bau-/anlagenbedingte Wirkfaktoren	19
3.2	Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren	20
4.	Maßnahmen	21
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	21
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	21
5.	Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)	22
5.1	Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten	22
5.2	Darlegung der etwaigen Betroffenheit von Fledermausarten	60
6.	Fazit	69
	Literaturverzeichnis	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Panoramaaufnahme des Plangebiets von Südwesten (Blickrichtung Südwesten→ Nordosten)	5
Abbildung 2: offener Holzunterstand, geschlossenes Stahlblechgebäude.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der kartierten Vogelarten:	7
Tabelle 2: Artenliste der kartierten Falterarten:	11
Tabelle 3: Artenliste der kartierten Heuschreckenarten:	13
Tabelle 4: Artenliste der Libellen (Zufallsbeobachtungen):	14
Tabelle 5: Artenliste der festgestellten Fledermausarten:	16
Tabelle 6: Artenliste der festgestellten Reptilienarten:	17
Tabelle 7: Artenliste der Amphibienarten (Zufallsfunde):	18
Tabelle 8: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten:	22
Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten.....	60

1. Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Ortsgemeinde Kausen hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet im Gewann „Im Boden“ beschlossen. Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,1 ha. Bei den planungsrelevanten Flächen handelt es sich überwiegend um Grünland.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Erhebungen aus dem Jahr 2022
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Ergebnisse der Grünlandkartierung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Im Boden" der Ortsgemeinde Kausen
- Ortsgemeinde Kausen Bebauungsplan "Im Boden" - Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: September 2021. Bearbeitung: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitaler Informationsdienst ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de)

Als Untersuchungsgebiet werden der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche definiert.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“¹.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

¹ Landesbetrieb Mobilität

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Flächengröße von etwa 2,1 ha liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kausen in der Flur 10.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeit überwiegend durch Wiesen, eine Teilfläche einer großflächigen Rinderweide sowie eine Kleinviehweide gekennzeichnet. Im östlichen Randbereich liegt ein kleiner Nadelholzbestand im vorgesehenen Geltungsbereich, außerdem werden privat genutzte Lagerflächen und Kleingehölze tangiert. Im Plangebiet befinden sich einige Unterstände.

Eine 4.200 m² große Teilfläche einer Wiesenfläche ist als geschützte „magere Flachland-Mähwiese“ einzustufen.

Im nördlichen und westlichen Anschluss an das planungsrelevante Gelände befindet sich ein offen bebautes Wohngebiet mit einer Bauzeile entlang der Austraße. Im Übrigen schließen Wald und weitere Grünlandflächen an.

Das Plangebiet liegt in west- bis nordwestexponierter Hanglage. Die Geländehöhe liegt zwischen etwa 376 m und 403 m ü. NHN.

Naturräumlich zählt das Gebiet zum „Nisterbergland“.

Schutzgebiete

Das Plangebiet tangiert keine Schutzgebiete/-objekte im Sinne des Naturschutzrechts. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete befindet sich ca. 280 m südlich mit dem FFH-Gebiet „Sieg“ (FFH-5212-302). Dieses ist dabei linear im Bereich des „Elbbachs“ ausgeprägt.

Ausführliche Angaben zu den standörtlichen Bedingungen im Planungsbereich sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.

*Abbildung 1: Panoramaaufnahme des Plangebiets von Südwesten
(Blickrichtung Südwesten → Nordosten)*



2. Methodik, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Vor dem Hintergrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung der Planung wurden im Jahr 2022 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen

- Vögel (Brutvogelfauna)
- Insekten (Tagfalter, Widderchen, Dickkopffalter sowie Heuschrecken)
- Fledermäuse (stichprobenartig)
- Reptilien

im Bereich des planungsrelevanten Geländes durchgeführt.

An folgenden Tagen erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen örtliche Begehungen:

- 16.04. 2022,
- 09.05.2022,
- 13.05.2022,
- 28.05.2022,
- 14.06.2022
- 04.07.2022 (Schwerpunkt Insekten)
- 17.07.2022 (Schwerpunkt Insekten)
- 01.08.2022 (Schwerpunkt Insekten)
- 15.08.2022 (Schwerpunkt Insekten)

Der Untersuchungsraum umfasste das eigentliche Plangebiet sowie das Umfeld bis mindestens ca. 50 m Radius. Im angrenzenden Offenland reichte das Untersuchungsgebiet noch darüber hinaus. Zufallsbeobachtungen bzw. das Wahrnehmen von Lautäußerungen von Greifvögeln, Eulen und Spechten erfolgten vereinzelt auch über größere Entfernungen.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse einer Fledermauskartierung berücksichtigt, welche im Jahr 2020 durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch durchgeführt wurde².

2.1 Vogelfauna

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.).

Die Untersuchungen erfolgten gemäß den Methodenstandards zur Brutvogelerfassung nach SÜDBECK. Für nachtaktive Arten wurden Nachtbegehungen durchgeführt.

Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln etc.), sowie rufende Jungvögel.

Die Minimaltemperaturen für die Vogelerfassungen lagen alle früh morgens bei mindestens 6°C im Frühling.

² Ortsgemeinde Kausen Bebauungsplan "Im Boden" - Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: September 2021. Bearbeitung: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch

Außerdem erfolgte eine Begutachtung des Gehölzbestands sowie der Gebäude (Unterstände) im Plangebiet.

Ergebnisse

Die Liste der kartierten Vogelarten enthält 48 Arten, wobei auch überfliegende Arten, Durchzügler und Arten, von denen nur Rufe wahrgenommen wurden, aufgeführt sind.

Auf den Wiesen-/Weideflächen innerhalb des Plangebiets sowie im Umfeld innerhalb des Untersuchungsraums wurden keine Brutnachweise an Wiesen-Bodenbrütern oder sonstigen Vogelarten erbracht.

Dies liegt vermutlich an der Kulissenwirkung der angrenzenden Wälder und Gebäude/Gehölze im Siedlungsbereich und den Störeinwirkungen (Weidebetrieb/Hobbytierhaltung).

Die Rote-Liste-Wiesenvogelart *Wiesenpieper* wurde lediglich als Durchzügler bzw. überfliegend festgestellt.

Innerhalb des Plangebiets konnten insgesamt nur relativ wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um verbreitete, ungefährdete Arten wie Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel. Die Brutplätze befanden sich in dem Nadelholzbestand und der partiell gehölzbestandenen Brachfläche im Nordosten des Plangebiets.

Brutmöglichkeiten für baumhöhlenbrütende Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei den Unterständen im Plangebiet ergaben sich keine Hinweise auf eine Nistplatznutzung (Kotreste, Nester bzw. Nestreste, o.ä.).

Die Anzahl an Nahrungsgästen im Plangebiet war dagegen relativ hoch (Arten und Individuen).

Unter den Nahrungsgästen waren mit *Mehlschwalbe* und *Rauchschwalbe* zwei in Rheinland-Pfalz gefährdete Arten, zudem *Star* (Art der Vorwarnliste) und die streng geschützten Greifvogelarten *Rotmilan*, *Sperber* und *Mäusebussard* (als seltene Nahrungsgäste). Im Übrigen handelte es sich bei den Nahrungsgästen um weit verbreitete Vogelarten.

Bemerkenswerte Brutvögel im Umfeld (angrenzender Siedlungsbereich) waren *Feldsperling* und *Hausperling*, welche beide in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ eingestuft sind.

Tabelle 1: Artenliste der kartierten Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x				Brutvogel in angrenzendem Garten (1 Brutpaar) und benachbartem Eichenwald (1 Brutpaar)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x				Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich (1 Brutpaar), regelmäßiger Nahrungsgast auf Weideflächen im Plangebiet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x				Brutvogel in angrenzendem Garten (1 Brutpaar in Nistkasten)

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x				Brutvogel in benachbarten Eichenwald (1 Brutpaar) und in angrenzendem Garten (1 Brutpaar)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	x				Nahrungsgast, Brutvogel im Umfeld
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x				sporadischer Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (Brachfläche im Nordosten)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x				Nahrungsgast in angrenzenden Gärten und benachbarten Eichenwald, regelmäßiger Überflug einzelner Tiere
Elster	<i>Pica pica</i>	x				Nahrungsgast (Einzeltiere)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x		3	V	Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich (1 Brutpaar)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x				1 singendes Männchen, aber kein Brutnachweis
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x				Nahrungsgast
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (Brachfläche im Nordosten)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x				Brutvogel in angrenzenden Gärten (1 Brutpaar)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x				nur überfliegend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x				Brutvogel in angrenzendem Garten (1 Brutpaar) und angrenzendem Waldrand (1 Brutpaar)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	x				Brutverdacht im Plangebiet (Nadelholzbestand im Nordosten)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	x		3	V	Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich (2 Brutpaare), Nahrungsgast im Plangebiet
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x				Brutvogel im Umfeld (1 Brutpaar)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x				Brutvogel im benachbarten Eichenwald (mind. 1 Brutpaar)

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	x				Nahrungsgast, Brutvogel im Umfeld (weiter entfernter Garten)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x				Brutvogel im angrenzenden Gärten (2 Brutpaare in Nistkästen)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	x				nur überfliegend
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x				nur überfliegend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		x			seltener Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x		3	V	Nahrungsgast aus dem Siedlungsbereich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x				Brutvogel im Umfeld (1 Brutpaar in angrenzenden Gärten und 1 Brutpaar im südlich angrenzenden Waldrand)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	x				Nahrungsgast und Durchzügler
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x		3	V	Nahrungsgast aus dem Siedlungsbereich
Ringeltaube	<i>Calumba palumbus</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nadelholzbestand im Nordosten), zudem Durchzügler
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nordosten) sowie im Umfeld (2 Brutpaare im Eichenwald)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x	V	3w	seltener Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryopcopus martius</i>		x			in weiter Entfernung rufend, Status unklar
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		x		Vw	überfliegend
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nadelholzbestand im Nordosten)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		x			sporadischer Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			V		Nahrungsgast und Durchzügler (teilweise in Trupps)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x				Durchzügler (durchziehende Trupps bis 12 Individuen), kein Brutnachweis

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nadelholzbestand im Nordosten)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	x				Nahrungsgast und Durchzügler
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		x			Nahrungsgast
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x			Vw	1 regelmäßig singendes Männchen im benachbarten Eichenwald, aber kein Brutnachweis
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	x				Nahrungsgast (durchziehende Trupps bis zu 35 Individuen)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		x			nächtliche Rufe im Umfeld
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		x	V	V/Vw	sporadisch überfliegend
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	x		1	V	Durchzügler in Trupps mit ca. 5-10 Individuen, tlw. nur überfliegend, keine Brut
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar auf Brachfläche im Nordosten)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar auf Brachfläche im Nordosten) und im Umfeld (südlich anschließender Waldrand)

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.2 Insekten (Tagfalter, Widderchen, Dickkopffalter sowie Heuschrecken)

Für die Erfassung wurden die planungsrelevanten Flächen bei günstigen Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, gute Wind- und Temperaturbedingungen) im langsamen Schrittempo in Schleifen (Schleifen-Transekt) abgelaufen und alle dabei gesichteten Exemplare erfasst. Für die Kartierung von an das Plangebiet angrenzenden Gärten wurde auch ein Fernglas eingesetzt.

Bei den Heuschrecken, insbesondere den Kurzfühlerschrecken, wurden Tiere auch anhand der Stimmen bestimmt. Die Tiere wurden - falls nötig - vor Ort mit dem Binokular bestimmt.

Die Raupenfutterpflanze *Großer Wiesenknopf* (*Sanguisorba officinalis*) der streng geschützten *Wiesenknopf-Ameisenbläulinge* tritt innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht auf. Dennoch wurden während der Hauptflugzeit der *Wiesenknopf-Ameisenbläulinge* von Ende Juni bis Mitte August bei geeigneten Witterungsbedingungen Begehungen durchgeführt.

Ergebnisse

Bei den Faltern wurden insgesamt 28 Arten im Untersuchungsraum, welcher über das eigentliche Plangebiet hinausreichte, festgestellt.

Die Anzahl an festgestellten Arten ist somit relativ hoch; allerdings handelte es sich oftmals um durchziehende Individuen, deren Lebensstätten außerhalb des Plangebiets liegen.

Unter den kartierten Arten waren 7 besonders geschützte Falterarten, darunter auch 3 Arten der Vorwarnliste von Rheinland-Pfalz.

Ansonsten wurde ein typisches Artenspektrum mittlerer und frischer Standorte kartiert.

Bei den Erhebungen konnten keine *Wiesenknopf-Ameisenbläulinge* (streng geschützte Art) festgestellt werden. Es wurden auch keine sonstigen europarechtlich geschützten Falterarten festgestellt.

Tabelle 2: Artenliste der kartierten Falterarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
<u>Tagfalter:</u>						
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>					
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>					sehr häufig
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>					
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>					
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>					
Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	x		V		
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>					
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>					
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>					
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	x				
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>					
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	x				

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>					
Kleiner Heufalter (Kleines Wiesenvögelchen)	<i>Coenonympha pamphilus</i>	x				häufig
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Argynnis lathonia</i>					
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>					sehr häufig
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>					
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>					
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>					häufig
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>					
Schwabenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	x		V		in angrenzenden Gärten
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>					
Weißbindiges Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha arcania</i>					
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>					
<u>Dickkopffalter:</u>						
Brauner Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>					
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus venata</i>					
<u>Widderchen:</u>						
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices</i>	x		V	V	
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	x				

Hinsichtlich der Heuschrecken wurden insgesamt 13 Arten kartiert. Darunter waren auch Arten auf benachbarten Flächen (Gärten, Eichenwald).

Es wurden keine geschützten oder gefährdeten Heuschreckenarten erfasst.

Tabelle 3: Artenliste der kartierten Heuschreckenarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
<u>Kurzfühlerschrecken (Caelifera):</u>						
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>					
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>					
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>					häufig
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>					
Rote Keulenschrecke	<i>Gomphocerippus rufus</i>					Brache
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>					
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>					häufig
<u>Langfühlerschrecken (Ensifera):</u>						
Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>					angrenzende Gärten
Gemeine Eichenschrecke	<i>Meconema thalassinum</i>					vereinzelt im benachbarten Eichenwald
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>					vereinzelt im benachbarten Eichenwald
Gewöhnliche Strauschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>					häufig am Waldrand und auf Brachen
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>					häufig
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>					häufig

Trotz des Fehlens von Gewässern erfolgten Zufallsbeobachtungen von Libellen als Durchzügler (vermutlich im Zusammenhang mit Kleingewässern/Gartenteichen im Siedlungsgebiet). Sämtliche der 4 beobachteten Libellenarten sind besonders geschützt. Die *Gemeine Smaragdlibelle* gilt zudem in Rheinland-Pfalz als potentiell gefährdet. Europarechtlich geschützte Libellenarten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 4: Artenliste der Libellen (Zufallsbeobachtungen):

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	x				häufig
Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	x		4	V	sporadischer Durchzieher
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	x				mehrfach beobachtet
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	x				sporadischer Durchzieher

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.3 Fledermäuse

Da das Plangebiet fast ausschließlich von Grünland eingenommen wird, wurden Fledermäuse nur stichprobenartig untersucht.

Es erfolgte eine akustische Bestimmung mit Fledermausdetektoren (Ultraschalldetektor Laar TR 30). Die Auswertung der Sonagramm am PC wurde mittels „Adobe Audition“ durchgeführt.

Zudem erfolgte eine Begutachtung des Gehölzbestands sowie der Gebäude (Unterstände) im Plangebiet im Hinblick auf eine mögliche Quartiernutzung.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse einer Fledermauskartierung berücksichtigt, welche im Jahr 2020 durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch durchgeführt wurde³.

Dabei erfolge eine akustische Bestimmung mittels Fledermausdetektor (*EchoMeterTouch 2*) an zwei Begehungsterminen.

Ergebnisse

Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse gelang bei den Erhebungen im Jahr 2022 der Nachweis von drei Arten: *Fransenfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Zwergfledermaus*.

Die Fledermausarten gelten alle als streng geschützt und stehen auf der *Roten Liste* für Rheinland-Pfalz.

Die erfassten Fledermausarten nutzen das Plangebiet bzw. das Umfeld als Teil eines Jagdhabitats.

Der Baumbestand im Gebiet (Nadelforst sowie einige wenige Laubbäume) weist keine Quartiermöglichkeiten (Höhlungen, abstehende Rinde o.ä.) auf. Bei den vorhandenen Gebäuden (Unterstände aus Holz) bestehen vereinzelt bedingt Möglichkeiten zur Anlage von Quartieren (Nischen usw.), teilweise handelt es sich aber auch um geschlossene Stahlblechgebäude (Container). Es konnten aber Hinweise auf eine Quartiernutzung (ein-/ausfliegende Individuen, Kotspuren o.ä.) erbracht werden.

Abbildung 2: offener Holzunterstand, geschlossenes Stahlblechgebäude



Bei der abendlichen Begehung im August 2020 durch das *Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch* wurden im waldnahen westlichen Teil des Plangebiets sieben *Zwergfledermäuse* und eine *Rauhautfledermaus* jagend vor allem über dem Flurstück 134 festgestellt. Bei der anschließenden Nachsuche im zentralen Plangebiet wurden über den dortigen Freiflä-

³ Ortsgemeinde Kausen Bebauungsplan "Im Boden" - Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: September 2021. Bearbeitung: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch

chen keine Rufsignale von Fledermäusen geortet, erst im östlichen Teil des Plangebiets wurden entlang der südöstlichen Grenze von Flurstück 108 fünf *Zwergfledermäuse* identifiziert.

Tabelle 5: Artenliste der festgestellten Fledermausarten:

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	streng geschützte Art	Rote Liste RLP	Rote Liste D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	3	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	3	
Rauhautfledermaus (Erfassung durch Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	2	

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.4 Reptilien

Für Echsen und Schlangen wurden feucht gehaltene, mit Grassoden beschwerte Holzplanken und alte Säcke ausgelegt, um Nachweise zu erleichtern.

Ergebnisse

Im Rahmen der örtlichen Begehungen im Jahr 2022 erfolgten Beobachtungen von *Barrenringelnatter* und *Blindschleiche* im Bereich angrenzender Gartenparzellen. Es konnten übers Jahr verteilt insgesamt 4 Jungtiere der *Barrenringelnatter* und 6 Individuen der *Blindschleiche* unter den ausgelegten Holzplanken nachgewiesen werden.

Die *Barrenringelnatter* ist als eigenständige neue Art erst seit 2017 anerkannt. Da die Datelage für eine getrennte Bewertung von *Ringelnatter* und *Barrenringelnatter* noch nicht ausreicht, wird die *Barrenringelnatter* in der „Roten Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands“ des Bundesamts für Naturschutz (2020) weiterhin gemeinsam mit der *Ringelnatter* im engen Sinn eingeschätzt und als „gefährdet“ eingestuft.

Bei der *Blindschleiche* handelt es sich um eine besonders geschützte Art. Es wurden aber keine europarechtlich geschützten Arten festgestellt.

Tabelle 6: Artenliste der festgestellten Reptilienarten:

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Barrenringelnatter	<i>Natrix (natrix) helvetica</i>	x			3
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	x			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.5 Vorkommen sonstiger Arten

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden.

Unter den für Reptilien ausgebrachten Holzplanken erfolgen Zufallsfunde von *Erdkröte* und *Bergmolch*, welche in der Phase ihres Landaufenthalts vorgefunden wurden. Zudem wurde der *Grasfrosch* beobachtet.

Diese Arten gelten als besonders geschützt. Die Funde stehen vermutlich im Zusammenhang mit Kleingewässern (Gartenteiche) im Siedlungsgebiet.

Tabelle 7: Artenliste der Amphibienarten (Zufallsfunde):

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Bergmolch	<i>Trituris alpestris</i>	x			
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	x			
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

In den gehölzbestandenen Teilbereichen zu rechnen ist mit Vorkommen von Arten verschiedener Mäusegruppen, z.B. Gartenspitzmaus, Feldspitzmaus, Feldmaus, Schermaus, Gelbhalsmaus. Diese Tiere sind aber europarechtlich nicht geschützt. Mit Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wird nicht gerechnet; Haselsträucher treten nur punktuell am Rand auf und es wurden keine Haselnüsse mit den charakteristischen Fraßspuren oder andere Hinweise vorgefunden.

Innerhalb des Plangebiets kommen keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor (siehe auch „Ergebnisse der Grünlandkartierung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Im Boden“ der Ortsgemeinde Kausen“).

3. Wirkfaktoren

Ausführliche Angaben können dem Umweltbericht entnommen werden.

3.1 Bau-/anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Räumung der Vegetationsschicht

Verlust der Vegetationsflächen in den Baufeldern, Befahren mit Baumaschinen, Gefährdung von Tierindividuen

Folgende Vegetationsstrukturen können beansprucht werden:

- ~ 6.880 m² Fettwiesen, darunter 4.200 m² geschützte „magere Flachland-Mähwiesen“
- ~ 10.340 m² Fettweiden
- ~ 990 m² ruderalisierte, verbuschende Grünlandbrache
- ~ 780 m² Rasen
- ~ 220 m² Gebüschstreifen und Gebüsch
- ~180 m² Baumhecke (junge Ausprägung)
- ~ 1.030 m² Nadelmischwald
- ~ 630 m² bewachsene Feldwege
- 2 Laubbäume im mäßigen-mittleren Bestandsalter und 1 Laubbaum im geringen Bestandsalter

Darüber hinaus werden die im Plangebiet befindlichen Gebäude (Unterstände) niedergelegt.

Barrierewirkung/ Zerschneidung

keine

Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphasen (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphasen nicht auszuschließen.

Kollisionsgefahr

Kollisionsgefährdung durch Kfz (Baumaschinen), großflächige Glasfronten

Sonstiges

Etwaiges Auftreten einer Kulissenwirkung durch Wohnhäuser und Gehölzpflanzungen

3.2 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Lärm

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmemissionen im Rahmen einer Wohnnutzung wird als mäßig eingestuft.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Optische Störungen, Lichtreize

Auftreten von Lichtreizen (Anlockung) durch Außenbeleuchtung.

Im Übrigen wird das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung als mäßig eingestuft.

Kollisionsgefahr

Kollisionsgefährdung durch Kfz-Verkehr

4. Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans verbindlich festgelegt.

zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Vorgaben bei Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen):

Vor einer Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen (hier: Unterstände) im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Auf § 24 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen.

Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren

Vorsorglich sind als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende Fledermausversteckmöglichkeiten (Holzunterstände) folgende Ersatzkästen aus Holzbeton anzubringen:

- 4 Fledermaus-Spaltenkästen (Flachkästen)

Die Ersatzkästen sind an geeigneten Standorten (Gebäude, Bäume, Jagdkanzeln o.ä.) in einem Umkreis von maximal 150 m zur Plangebietsgrenze durch eine fachkundige Person anzubringen.

Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen, abgängige Kästen sind zu ersetzen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5. Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Der **Untersuchungsumfang** der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. die nachgewiesenen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Bei den sonstigen Artengruppen konnten keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten ausschließlich für europarechtlich geschützte Arten.

Die nicht europarechtlich geschützten Arten sind aber dennoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

5.1 Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Tabelle 8: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten:

Deutsche Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	●			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1	●			
Blaumeise	<i>Paerus caeruleus</i>	V1	●			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	●			
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	V2	●			
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V1	●			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V3	●			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2	●			
Elster	<i>Pica pica</i>	V1	●			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V5	●		3	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V2	●			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V2	●			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V2	●			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V3	●			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V6	●			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	●			
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V2	●			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V7	●		3	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V3	●			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V2	●			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V2	●			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	V8	●			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	●			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V9	●			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V4		●		

Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V10	●		3	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	●			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V2	●			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V11	●		3	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V2	●			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	●			
Rotmilan	<i>Buteo buteo</i>	V12		●	V	3w
Schwarzspecht	<i>Dryopcopus martius</i>	V13		●		
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V14		●		Vw
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1	●			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V15		●		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V16	●		V	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	●			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V2	●			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V1	●			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V4		●		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V2	●			
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V4		●		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V2	●			
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V17		●	V	V/Vw
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V18	●		1	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	●			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	●			

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - w wandernd

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - **werden die un gefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Waldarten)⁴ zusammengefasst.**

⁴ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der un gefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:

Amsel (*Turdus merula*)
 Bachstelze (*Motacilla alba*)
 Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 Dohle (*Coloeus monedula*)
 Elster (*Pica pica*)
 Grünfink (*Carduelis chloris*)
 Kohlmeise (*Parus major*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
 Singdrossel (*Turdus philomelos*)
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
 Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Nahrungsgäste, Brutvögel)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
 - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
 - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können weitestgehend ausgeschlossen werden, sofern die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Zudem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG). Ohnehin nutzen die meisten der nachgewiesenen Siedlungsarten das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme und brüteten im Umfeld.

Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen Arten s. vorherige Seite
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden fast sämtliche Vegetationsflächen im Plangebiet beansprucht. Betroffen sind überwiegend Grünlandflächen.</p> <p>Die meisten der nachgewiesenen Siedlungsarten suchten das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme auf und brüteten im Umfeld. Brutnachweise in dem planungsrelevanten Areal erfolgten innerhalb der Brachfläche im Nordosten des Plangebiets.</p> <p>Die betroffenen Vegetationsflächen werden nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen im räumlichen Umfeld (insbesondere im umliegenden Siedlungsgebiet) weiterhin erfüllt werden können. Die verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche in der Regel wenig spezialisiert.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht zudem vor, dass in den Randbereichen des Plangebiets Gehölzstrukturen neu entwickelt werden und somit neue Lebensraummöglichkeiten u.a. für die Siedlungsarten geschaffen werden. Darüber hinaus werden in den Gärten des Wohngebiets, für welche der Bebauungsplan eine Mindestbepflanzung mit Laubgehölzen vorsieht, wieder Habitatangebote entstehen.</p> <p>Dies ist für die Sicherung eines guten Erhaltungszustands dieser Arten allerdings nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.</p> <p>Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störungen ist durch die wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten. Die zusätzlichen nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2	
Gruppe: Vogelarten der Wälder:	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>) Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:	
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel, Nahrungsgäste) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Waldvogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Ohnehin brütete nur ein Teil der nachgewiesenen Arten innerhalb des Eingriffsgeländes. Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Nutzung nicht relevant erhöhen.	

Fortsetzung nächste Seite

V2 Gruppe: Vogelarten der Wälder Arten s. vorherige Seite
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Von den aufgeführten Waldvogelarten brüteten die meisten Arten im Umfeld, teilweise wurde das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Brutnachweise innerhalb des Planareals erfolgten innerhalb der Brachfläche und dem Nadelholzbestand im Nordosten des Plangebiets. Die betroffenen Vegetationsflächen, bei denen es sich überwiegend um Grünland handelt, werden aber nicht als essentiell bedeutsame Habitatflächen der Waldvogelarten eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Vegetationsflächen in der Umgebung (insbesondere im umliegenden Wald und im Siedlungsgebiet) weiterhin erfüllt werden können.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen (im Umfeld) einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Waldvogelarten verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten der Wälder gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten ⁵ . Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störungen ist nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁵ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V3 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebü- sche: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast/ Durchzügler) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölbeseitigungen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten gebüsch-/heckenbewohnenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Ohnehin brütete lediglich die Dorngrasmücke innerhalb des Eingriffsgeländes. Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich nicht relevant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

<p>V3</p> <p>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</p> <p>Arten s. vorherige Seite</p>
<p>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zuge der Realisierung der Bauleitplanung werden voraussichtlich fast sämtliche Vegetationsflächen im Plangebiet beseitigt, siehe Aufstellung unter Kap. 3.</p> <p>Von den aufgeführten Arten brütete die Dorngrasmücke im Bereich der Brachfläche im Nordosten des Plangebiets, die beiden anderen Vogelarten brüteten im Umfeld.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden aber nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Für die Dorngrasmücke, welche ihren Nistplatz verliert - die Art betreibt allerdings keine Mehrfachnutzung ihres Nests -, sind in der umliegenden Kulturlandschaft sowie im Siedlungs(rand)bereich noch zahlreiche Lebensraumangebote vorhanden.</p> <p>Im Bebauungsplan wird außerdem festgesetzt, dass in den Randbereichen des Plangebiets Gehölzstreifen aus Laubgehölzen neu entwickelt werden und somit neue Lebensraummöglichkeiten u.a. für die Arten der Hecken und Gebüsche geschaffen werden.</p> <p>Dies ist für die Sicherung eines guten Erhaltungszustands dieser Arten allerdings nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten⁶.</p> <p>Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störungen ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p>- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</p> <p>(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

⁶ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V4**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**Mäusebussard (*Buteo buteo*)Turmfalke (*Falco tinnunculus*)Waldkauz (*Strix aluco*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Nahrungsgäste; beim Waldkauz: nächtliche Rufe im Umfeld) potentiell möglich

Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
 - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- trifft zu
- trifft nicht zu

Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste kartiert; beim Waldkauz wurden nächtliche Rufe aus dem Umfeld festgestellt. Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Horste sind somit nicht zu erwarten, zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ohnehin ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.

Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V4**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**Mäusebussard (*Buteo buteo*)Turmfalke (*Falco tinnunculus*)Waldkauz (*Strix aluco*)**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den faunistischen Untersuchungen zeigte sich, dass Mäusebussard und Turmfalke das planungsrelevante Gelände als Teil ihres Jagdhabitats nutzten. Beim Waldkauz wurden nächtliche Rufe aus dem Umfeld festgestellt, eine Nutzung des Plangebiets konnte nicht belegt werden.

Aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesamtgröße der Jagdhabitats ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat der Populationen der Arten handelt. Sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Greifvogelarten – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand von Populationen der Arten verschlechtern würde.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Arten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand von Populationen verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V5 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze.. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> In allen Höhenstufen verbreitet, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde der Feldsperling als Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich nachgewiesen. Bau-/ anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitestgehend ausgeschlossen werden, da sich der Brutplatz außerhalb des Plangebiets befindet. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden und die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V5**Ferldesperling (Passer montanus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden fast sämtliche Vegetationsflächen/-strukturen im Plangebiet beansprucht, siehe Aufstellung unter Kap. 3. Betroffen sind überwiegend Grünlandflächen.

Der Feldsperling wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im angrenzenden Siedlungsbereich kartiert. Das Grünland im Plangebiet wird vermutlich als Teil eines Nahrungshabitats genutzt, da sich die Art hauptsächlich von Sämereien und Insekten (während der Jungenaufzucht) ernährt.

Aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft, insbesondere den anschließenden ausgedehnten Grünländereien, ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat der Populationen der Art handelt. Sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Außerdem werden in den Freiflächen des Wohngebiets wieder neue Habitatangebote für den Feldsperling entstehen und im Bereich der externen Ausgleichsflächen wird das Nahrungsangebot auf Grünlandflächen im Zuge einer extensiven, biotopgemäßen Pflege aufgewertet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der im Siedlungsgebiet brütenden Art verschlechtern würde.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V6
Graureiher (<i>Adrea cinerea</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat; meist Auenlandschaften, Teichkomplexe; wichtige Nahrungshabitate sind auch als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene Niederungen; Großkolonien meist in oder in Nähe von Flussniederungen; Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen; Kolonien werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt. Regional ist eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>- Verbreitungsschwerpunkte Fließgewässer des Rheins und seiner Nebenflüsse, seltener in Höhenlagen</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (überfliegend) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Graureiher lediglich überfliegend festgestellt wurde. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V6**Graureiher (*Adrea cinerea*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vom Graureiher wurden nur überfliegende Exemplare beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da lediglich überfliegende Exemplare beobachtet wurden, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Die Brutkolonien befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V7**Haussperling (*Passer domesticus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:
 - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen von Individuen des Haussperlings können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art außerhalb des Plangebiets brütete. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden und die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V7**Haussperling (Passer domesticus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der überwiegend an Gebäuden brütende Haussperling wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen als Brutvogel im angrenzenden Siedlungsgebiet erfasst (2 Brutpaare). Die Nahrungsaufnahme der Art erfolgt i.d.R. ebenfalls im Siedlungsgebiet, dennoch wurde das Plangebiet als Teil eines Nahrungshabitats genutzt (begünstigt z.B. durch Kleintierhaltung). Die Vegetationsstrukturen im Plangebiet werden aber aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots im Siedlungsbereich und in der umliegenden Kulturlandschaft nicht von existentieller Bedeutung für die Art sein und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Außerdem werden innerhalb des neuen Wohnbaugebiets Habitatangebote für den siedlungsangepasste Haussperling neu entstehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Haussperlings (im anschließenden Wohnbaugebiet) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Haussperling zählt auch nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten⁷.

Auch ist davon auszugehen, dass die siedlungsgebundene Vogelart gegenüber nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wenig empfindlich ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁷ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V8
Kolkrabe (Corvus corax)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften, oft mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas, Nachgeburten), in der Kulturlandschaft in waldreichen Weidelandschaften (Hute, Ganzjahres-Weide).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> - Brutvorkommen in Eifel, Westerwald und Dahner Felsenland nachgewiesen - Zunehmender Bestandstrend.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (überfliegend) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Kolkrabe lediglich überfliegend festgestellt wurde.</p> <p>Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V8**Kolkrabe (Corvus corax)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es wurde einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet. Eine Nutzung des eingriffsrelevanten Areals oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plan- gebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Kolkraben im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da lediglich einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V9
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Nahrungshabitate sind größere Gewässer aller Art (Seen, Teiche, Flüsse); Brutplätze meist nahe gelegene Laubbäume, bevorzugt auf Inseln, gelegentlich in Graureiherkolonien).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> - Verbreitungsschwerpunkte bevorzugt in Auwäldern des Rheines</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (überfliegend) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es sind keine bau- oder anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester zu befürchten, da der Kormoran nur überfliegend festgestellt wurde. Die Brutplätze befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V9**Kormoran (Phalacrocorax carbo)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vom Kormoran wurden nur überfliegende Exemplare beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da lediglich überfliegende Exemplare gesichtet wurden, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Die Brutplätze befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V10**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt; von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Nahezu flächendeckend in aller Art menschlicher Siedlungen
- Höchste Dichten in den Mittelgebirgen
- Derzeit abnehmende Bestandsdichte

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Nahrungsgast) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei der gebäudebrütenden Mehlschwalbe nur um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden.

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V10**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die insektenfressende Mehlschwalbe - die Beute wird beim Flug in der Luft erbeutet - wurde bei den Erhebungen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im vorgesehenen Geltungsbereich beansprucht.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Darüber hinaus wird eine Jagd nach Insekten im Luftraum über dem neuen Wohngebiet bzw. der Fläche zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zukünftig auch möglich sein.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Mehlschwalbe – diese befinden sich vermutlich im Siedlungsgebiet - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Ohnehin gilt die siedlungsangepasste Mehlschwalbe nicht als störungsempfindlich.

Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen durch die Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V11

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten, nur Lücken in großen Waldgebieten und modernen Wohnsiedlungen</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Da es sich bei der gebäudebrütenden Rauchschwalbe nur um einen Nahrungsgast handelt, welcher außerhalb des Plan- gebiets (vermutlich an landwirtschaftlichen Gebäuden im Siedlungsbereich) brütet, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sollen vor Abrissmaß- nahmen an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Kontrollen durchgeführt werden. Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V11**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nach Insekten im Luftraum jagende Rauchschwalbe wurde bei den Untersuchungen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplans wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im Plangebiet beansprucht.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Außerdem wird eine Jagd nach Insekten im Luftraum über dem neuen Wohngebiet bzw. der Fläche zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zukünftig auch möglich sein.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Rauchschwalbe – diese befinden sich vermutlich an landwirtschaftlichen Gebäuden - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Ohnehin gilt die siedlungsangepasste Schwalbenart nicht als störungsempfindlich.

Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen durch die Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V12
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Wälder) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten - Regional abnehmender Bestand.
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (seltener Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (ungünstiger–unzureichender Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Rotmilan nur um einen seltenen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Ohnehin darf die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die Wohnbaunutzung nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V12**Rotmilan (Milvus milvus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Rotmilan wurde als seltener Nahrungsgast kartiert.

Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im Gebiet beansprucht bzw. in ein Wohnbaugebiet umgewandelt.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft, der Gesamtgröße der Jagdhabitats der Art sowie der seltenen Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen innerhalb des Plangebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Rotmilans – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde.

Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V13**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährigen Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Mit Ausnahme Rheinhessens und Teilen des Nordpfälzer Berglandes in allen Landesteilen mit geeigneten Lebensräumen nachgewiesen
- Deutlicher Schwerpunkt daher in den Mittelgebirgen mit hohem Buchenanteil.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (in weiter Entfernung rufend, Status unklar) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Schwarzspecht lediglich aus weiter Entfernung rufend festgestellt wurde. Der Brutplatz befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V13**Schwarzspecht (Dryocopus martius)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Schwarzspecht wurde lediglich aus weiter Entfernung rufend verhört. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Schwarzspechts im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da lediglich ein aus weiter Entfernung rufendes Exemplar registriert wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Der Brutplatz befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V14
Schwarzstorch (Ciconia nigra)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Großflächige zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen; Neststandort in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen; bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate; Nahrungssuche i.d.R. im Umkreis von 3 km, regelmäßig jedoch 5-12 km (bis zu 16 km) vom Nest entfernt.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> - in geeigneten Habitaten im nördlichen Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten (z.B. Eifel, Oberwesterwald, Sieg, Hunsrück) - Nicht besiedelt sind die südlichen Naturräume Oberrheinebene, Pfälzer Wald, Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte sowie südliche Abschnitte des Saar-Nahe Bergland</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (überfliegend) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Schwarzstorch lediglich überfliegend festgestellt wurde. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V14**Schwarzstorch (Ciconia nigra)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vom Schwarzstorch wurde einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Schwarzstorchs im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da lediglich einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V15
Sperber (Accipiter nisus)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangegehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangegehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangegehölzen kommt vor, insbesondere bei fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Brutten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> - Landesweit vertreten</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (seltener Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Sperber nur um einen seltenen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Ohnehin darf die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V15**Sperber (Accipiter nisus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Sperber wurde als seltener Nahrungsgast kartiert. Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im Gebiet beansprucht bzw. in ein Wohnbaugebiet umgewandelt. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft, der Gesamtgröße der Jagdhabitats der Art sowie der seltenen Nutzung des Plangebiets durch den Greifvogel ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen innerhalb des Plangebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Sperbers – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde.

Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V16
Star (Sturnus vulgaris)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Stars in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis unzureichend.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Stars können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art außerhalb des Plangebiets brütete und die die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen darf.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V16**Star (Sturnus vulgaris)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der vorwiegend insektenfressende Star wurde im Rahmen der Untersuchungen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und dem anschließenden Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Außerdem werden innerhalb des neuen Wohnbaugebiets Habitatangebote für die Art neu entstehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Stars (im Umfeld) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Star gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart⁸.

Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Art verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁸ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V17 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit (Laub-) Altholzbeständen (Brutstandorte) und meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat; gern in Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen; Nahrungshabitate liegen in bis zu 6 km Entfernung zum Nest</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Größere Verbreitungslücken in der Westeifel, im Niederwesterwald, im Süderbergland, in der Westpfalz sowie in Rheinhessen, sonst flächendeckend. Verbreitungsschwerpunkte, z.T. mit hoher Siedlungsdichte in der Ahreifel, im Mittelrheintal, Vordertaunus, Moseltal, Nahetal und Pfälzerwald</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (überfliegend) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis unzureichend.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu
<p>Da der Wespenbussard lediglich sporadisch überfliegend festgestellt wurde, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester ausgeschlossen werden. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.</p> <p>Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V17**Wespenbussard (Pernis apivorus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es wurden sporadisch überfliegende Exemplare des Wespenbussards kartiert. Eine Nutzung des eingriffsrelevanten Geländes oder des Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` der Art im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen, da lediglich einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet wurde. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V18
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge; seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>- Verbreitungsschwerpunkte sind die (feuchten) Dauergrünländer der Mittelgebirgslagen von Eifel und Westerwald. Kleinere Vorkommen in Tieflagen der Nette und der Mosel, aber auch im Landstuhler Bruch und im Bienwald</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Durchzügler/überfliegend) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen–schlechten Erhaltungszustand auf.)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es sind keine bau- oder anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester zu befürchten, da der Wiesenpieper lediglich als Durchzügler bzw. überfliegend festgestellt wurde. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V18**Wiesenpieper (Anthus pratensis)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Wiesenpieper wurde als Durchzügler in kleinen Trupps mit ca. 5-10 Individuen, teilweise auch nur überfliegend, beobachtet. Eine Brut im Plangebiet oder dessen Umfeld konnte nicht festgestellt werden.

Die von der Baugebietsausweisung betroffenen Grünlandflächen sind ebenso wie das Grünland im Umfeld, welches ggf. durch eine Kulissenwirkung der Gebäude in seiner grundsätzlichen Habitateignung beeinträchtigt werden könnte, als nicht essentiell für die Art anzusehen. Es handelt sich nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Wiesenpiepers im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Wiesenpieper lediglich als Durchzügler in kleinen Trupps, teilweise auch nur überfliegend, kartiert wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Die Nistplätze befinden sich offenbar erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Darlegung der etwaigen Betroffenheit von Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet verhört wurden und damit relevant sein könnten. Sämtliche in Deutschland auftretenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL RLP	RL D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S1		●	IV	1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S2		●	IV	3	V
Rauhautfledermaus (Erfassung in 2020 durch Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S3		●	IV	2	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S4		●	IV	3	

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG
VSR: europäische Vogelart nach Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	w	wandernd
	II	Durchzügler
FFH	IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

S1**Fransenfledermaus (Myotis nattereri)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

- Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete), aber auch bodennah zwischen Weidevieh
- Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft auch in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen
- Winterquartiere: in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (jagend) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen
 - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Da die Fransenfledermaus als Jagdgast kartiert wurde, können bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere weitgehend ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierpotential treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen) Kontrollen durchgeführt werden.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird sich das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

S1**Fransenfledermaus (Myotis nattereri)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fransenfledermaus wurde als Jagdgast kartiert. Die Art lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern. Das Nahrungspotential des Geländes wird ist angesichts des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet sowie der Gesamtgröße der Aktionsräume von 100 bis 600 ha⁹ nicht als essentiell bedeutsam eingestuft; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Obwohl bei dem Baumbestand im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Quartiere (von Einzeltieren) vorhanden sind und sich bei den Unterständen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Zwergfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁹ Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

S2**Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

- Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe
- Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken
- Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Überwinterung November/ Dezember bis Ende Februar/ März
- Hauptsächlich Durchzügler und Überwinterer, Einzeltiere können übersommern
- Wochenstubenquartiere liegen i.d.R. außerhalb von Rheinland-Pfalz (Nord- und Ostdeutschland, südl. Nordeuropa und Osteuropa)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (jagend) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
- trifft nicht zu

Bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere der Waldfledermaus können ausgeschlossen werden; der Abendsegler wurde als Jagdgast kartiert. Gehölze mit Quartierpotential (die Art nutzt fast ausschließlich Baumquartiere) treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen) Kontrollen durchgeführt werden.

Das Risiko von /nutzungsbedingten Tötungen wird sich nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

S2**Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Große Abendsegler gilt als eine typische Waldfledermaus¹⁰. Aufgrund des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet wird das Plangebiet nicht als essentiell bedeutsames Jagdhabitat eingestuft; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Hinsichtlich Lebensstätten der Art, welche fast ausschließlich Baumquartiere nutzt, sind bei dem Baumbestand keine geeigneten Strukturen für Quartiere vorhanden. Obwohl sich auch bei den Unterständen im Plangebiet keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹⁰ Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

S3**Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

- Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten
- Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden
- Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Vereinzelte Nachweise im Hoch- und Idarwald, im Mittelrheintal, in der Oberrheinebene (mit Ausnahme Rheinhessens), im Landkreis Kaiserslautern
- Zur Zugzeit hauptsächlich entlang der großen Flüsse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (jagend in 2020) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
- trifft nicht zu

Bei Untersuchungen im Jahr 2020 wurde ein Exemplar der Rauhautfledermaus verhört und als Jagdgast eingestuft; bei den Erhebungen im Jahr 2022 konnte die Art nicht kartiert werden. Bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere der Waldart können ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierpotential (die Art nutzt weitestgehend Spaltenverstecke/Höhlen an Bäumen) treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. Quartierpotential aufweisen, Kontrollen durchgeführt werden.

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen. Da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen, sind Kollisionen eher unwahrscheinlich.

Fortsetzung nächste Seite

S3**Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Untersuchungen im Jahr 2020 wurde ein Exemplar der Rauhautfledermaus verhört und als Jagdgast eingestuft; bei den Erhebungen im Jahr 2022 konnte die Art nicht kartiert werden. Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart¹¹. Aufgrund des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet sowie der Tatsache, dass die Art bei den Erhebungen in 2022 nicht festgestellt wurde, wird das Plangebiet nicht als essentiell bedeutsames Jagdhabitat eingestuft; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Hinsichtlich Lebensstätten der Art, welche fast ausschließlich Spaltenverstecke/Höhlen an Bäumen nutzt, sind bei dem Baumbestand keine geeigneten Strukturen für Quartiere vorhanden. Obwohl sich auch bei den Unterständen im Plangebiet keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Rauhautfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹¹ Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

S4**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

- Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen
- Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Bekanntes Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene;

Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (jagend) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Da die Zwergfledermaus als Jagdgast kartiert wurde, können bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere weitgehend ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierpotential treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. Quartierpotential aufweisen, Kontrollen durchgeführt werden.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird sich das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

S4**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die relativ häufige Zwergfledermaus wurde als Jagdgast eingestuft.

Das Nahrungspotential des Geländes ist angesichts des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet nicht als essentiell bedeutsam einzustufen; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Obwohl bei dem Baumbestand im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Quartiere (von Einzeltieren) vorhanden sind und sich bei den Unterständen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Zwergfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6. Fazit

Die Ortsgemeinde Kausen möchte einen Bebauungsplan „Im Boden“ aufstellen.

Es sollen damit die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Anlass ist die starke Nachfrage nach Bauland.

Die Flächengröße des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs liegt bei rund 2,1 ha. Bei dem größten Teil des Plangebiets handelt es sich um Grünland.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Als Datengrundlage dienten faunistische Untersuchungen.

Der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasste sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. die nachgewiesenen europäischen Vogelarten und Fledermausarten. Bei den sonstigen Artengruppen konnten keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Diese Arten - vorliegend insbesondere Arten der Insektenfauna - sind aber dennoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen bei Verwirklichung der Bebauungsplanung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern folgende Maßnahmen zwingend berücksichtigt werden:

- Entnahme und Rückschnitt von Gehölzbestand ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres
- Durchführung einer Kontrolle vor einer Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für geschützte Arten dienen (hier: Unterstände)
- vorsorgliche Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren an geeigneten Standorten im räumlichen Umfeld des Plangebiets

Literaturverzeichnis:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 170 (3) - Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Bonn- Bad Godesberg

LANDESAMT FÜR UMWELT Rheinland-Pfalz (2024): Digitaler Informationsdienst ARTEFAKT (www.artefakt.rlp.de)

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2012): Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz:

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2023): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz

RECK, H . (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. - In: RIECKEN, U. (Hsrg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen, Bonn - Bad Godesberg (Kilda): 99-119.

SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9):265-272.